

SATZUNG

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen FREUNDE der Museen Würth und der Künstlerfamilie Sommer e.V.
Der Sitz ist Künzelsau. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung der Kunst und Kultur rund um die Museen Würth, die Künstlerfamilie Sommer und die Kunstgeschichte der Region, sowie die Förderung und Vermittlung der Heimatpflege und Heimatkunde, zudem Bildung und Erziehung. Der Verein soll das Kunst- und Kulturinteresse der Bürgerschaft fördern, insbesondere
 - a) die regionale Kunst- und Kulturgeschichte zu thematisieren durch Forschung, durch Sammlung und Sicherung regionaler Kulturgüter, durch publizistische Arbeit, Ausstellungen, Exkursionen und sonstige kommunikative Aktivitäten;
 - b) durch Öffentlichkeitsarbeit die Werke der Familie Sommer bekannt zu machen;
 - c) überregional bedeutende Werke der Familie Sommer zu sammeln und zu erhalten;
 - d) bei Restaurierungsarbeiten öffentlicher Werke der Familie Sommer finanzielle Unterstützungen zu gewähren;
 - e) ein Fotoarchiv und die Digitalisierung der Sammlung der Familie Sommer zu ermöglichen und zu erhalten;
 - f) Bildungsreisen im Kontext der Sammlung Würth zu veranstalten;

g) Provenienzforschung der öffentlich zugänglichen Sammlung der Familie Sommer zu betreiben;

h) Kunstvermittlung für Kinder, Jugendliche, Senioren, Menschen mit Handicap und zu integrierende Bevölkerungsgruppen zu entwickeln und zu fördern.

2. Der Verein kann daneben, aber nicht in überwiegendem Maße, auch Mittel für steuerbegünstigte Projekte anderer steuerbegünstigter Körperschaften weiterleiten.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT UND SPENDEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt bleibt angemessener Kostenersatz im Interesse des Vereins.
4. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Spenden können nur im Namen des Vereins vereinbart werden. Dafür können Spendenbescheinigungen für steuerliche Zwecke entsprechende der gesetzlichen Vorgaben erteilt werden.
6. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der gemeinnützigen Stiftung Würth zu, die

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

7. Die Organmitglieder können jedoch Aufwandser-satz und/oder Zahlungen im Rahmen des Ehren-amtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAG

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern diese bereit ist, Vereinsziele und -auf-gaben zu unterstützen und durch einen Jahresbeitrag zu fördern.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Eine darü-berhinausgehende Erhöhung des Beitrags ist in das Ermessen des einzelnen Mitglieds gestellt. Rechte kön-nen aus Beitragsleistungen oder sonstigen Zuwendun-gen nicht abgeleitet werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Aufnahme durch den Verein. Über die Aufnahme wird durch den Vorstand entschieden. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung. Bei Austritt bleibt die Beitragspflicht für das ganze Jahr unberührt. Aus wichtigem Grund, z. B. wenn die Mitgliedsbeiträge nicht mehr bezahlt werden, ist ein Ausschluss durch den Vorstand möglich. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) den Beirat.

Über die Sitzungen der Vereinsorgane werden Nieder-schriften gefertigt, die vom Vorsitzenden oder dem stell-vertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Beiratsmitglieder,
- c) die Wahl der Kassenrevisoren,
- d) die Entgegennahme der jährlichen Kassenberichte,
- e) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und durch Anzeigen in der Hohenloher Zeitung und im Haller Tag-blatt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimm-ung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen, sofern in dieser Satzung (vgl. § 11, § 12) oder kraft Gesetzes keine größere Mehrheit bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Wird nicht widersprochen, kann auch offen abgestimmt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drit-tel der Mitglieder dies verlangt.

§ 7

VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsit-zenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversamm-lung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden, vertreten.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
4. Der Vorstand kann zur besseren Meinungsbildung sachkundige Bürger an den Sitzungen mit beratender Stimme beteiligen.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand nimmt den jährlichen von den Revisoren geprüften Geschäfts- und Kassenbericht entgegen.
7. Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 4).

§ 8

BEIRAT

Dem Vorstand steht zur Beratung und Unterstützung ein Beirat zur Seite. Dieser Beirat setzt sich zusammen aus

- a) dem Bürgermeister der Stadt Künzelsau oder seinem Stellvertreter,
- b) dem Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall oder seinem Stellvertreter,
- c) einem Mitglied der Geschäftsleitung der Adolf Würth GmbH & Co. KG,
- d) einem Mitglied der Leitung der Museen Würth,
- e) und maximal drei weiteren Mitgliedern/ Experten zu projektbezogener Arbeit.

Die Stellvertreter werden von der Stadt Künzelsau und der Stadt Schwäbisch Hall bestellt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Adolf Würth GmbH & Co. KG und der Leitung des Museums Würth werden von der Geschäftsleitung der Adolf Würth GmbH & Co. KG bestellt. Die weiteren maximal drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt.

§ 9

GESCHÄFTSFÜHRUNG, KASSENWESEN, GESCHÄFTSJAHR

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Dieser kann intern den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied mit den Geschäftsführungsaufgaben betrauen. Die Kassengeschäfte führt der Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Kassengeschäfte. Der Vorstand nimmt den jährlichen von den Revisoren geprüften Geschäfts- und Kassenbericht entgegen. Der Geschäfts- und Kassenbericht kann von den Mitgliedern eingesehen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern. Hierzu ist mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Das vorhandene Vermögen ist nach § 3 Abs. 6 zu verwenden. Seite 6

§ 12

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.09.2015 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 29.10.2006. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Künzelsau in Kraft.